

etwas zu erschüttern, namentlich wenn wir sehen, dass dieselbe Eigenthümlichkeit sich in Stücken unserer Handschrift wiederfindet, welche wie Roz. 221 und 262 erst der Zeit nach der Kaiserkrönung Karls d. Gr. angehören. Auch andere jener vulgär-lateinischen Formen sind darin nicht ganz selten, aber jenes *ae* herrscht in allen nicht zu Marculf gehörigen Stücken der Handschrift in fast noch stärkerem Maasse vor, als in den sicher alten Bestandtheilen selbst, so dass wir das Setzen dieses Zeichens für den *e*-Laut als eine Eigenthümlichkeit des Schreibers dieses Codex, welche derselbe an vielen Stellen erst in die älteren Stücke hineingetragen haben mag, betrachten müssen. Es scheint deshalb einige Vorsicht in der Aufnahme dieses *ae* geboten, namentlich an Stellen, wo es, wie in den Infinitiven auf *-re*, die Originaldiplome regelmässig vermeiden. Im übrigen zeichnen sich die Marculf und dem alten Supplemente angehörigen Theile der Handschrift vor den anderen trotz der auch hier auftretenden alterthümlichen Formen noch immer aus, wie die Vergleichung einzelner Wörter zeigt. So findet sich z. B. *indecolum* regelmässig nur dort, während die jüngeren Formeln stets *indiculum* haben. Auch *-ebus* findet sich nur in dem Marculftheile.

Die günstige Meinung, welche sonach die Orthographie für *L* erwecken muss, wird bestätigt durch die übrige Beschaffenheit des Textes. Wir heben nur einige der wichtigeren Stellen hervor, wo *L* entweder allein oder mit einer anderen Handschrift einen besseren Text hat als *A*.

Gleich in der dem ersten Buche vorgesetzten Ueberschrift hat *L* allein richtig '*cui hinc furmola habere placuerit*', während *C* '*hic*' und *A* die unpassende Correctur '*haec*' hat.

Besonders wichtig ist die Stelle in I, 25, wo die Beisitzer des königlichen Hofgerichts aufgezählt werden. Hier ist die Autorität, welche *A* seit Bignon's und Lindenbruch's Tagen genießt, sogar für die herrschende Ansicht von der Zusammensetzung dieses Gerichtes verhängnisvoll geworden. Wir stellen die Lesart von *L*, von welcher *C* nur etwas in der Orthographie abweicht, neben die von *A* und *B*.

<i>L</i> (<i>C</i>).	<i>A</i> .	<i>B</i> .
una cum domnis et patribus nostris epi- scopis vel cum plures obtimatibus nostris, illis episcopis, illi maiores domus, ill. ducibus, ill. patriciis, ill. referen- dariis, ill. domesticis,	una cum domnis et patribus nostris epi- scopis vel cum pluris obtimatibus nostris illis patribus illis refren- dariis ill. domesticis	una cum plures obtimatibus nostris illis et episcopis illis, maiores domus illo, duci- bus ill. et reliquis per nomina et digni-